VERORDNUNG (EWG) Nr. 532/76 DER KOMMISSION

vom 10. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/73 zur Berechnung des Einfuhrpreises und zur Festsetzung des besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 218/73 der Kommission vom 29. Januar 1973 (3) wurde unter anderem die Berechnung des Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder geregelt.

Gemäß Artikel 6 wird dieser Preis am ersten und dritten Donnerstag jeden Monats berechnet und findet für die Berechnung der Abschöpfungen Anwendung, die von dem auf seine Festsetzung folgenden Montag an gültig sind, kann jedoch erforderlichenfalls an einem anderen Tag der gleichen Woche festgesetzt werden.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann es sich als notwendig erweisen, den Einfuhrpreis in der Zwischenzeit zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 218/73 erhält folgende Fassung :

„Erforderlichenfalls kann der Einfuhrpreis jedoch an einem anderen Tag festgesetzt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird zum ersten Mal für die Berechnung der ab 15. März 1976 geltenden Abschöpfungen angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1973, S. 16.